**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Montag, den 6 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 16 Germinal IX.

## Gefetgebender Rath.

Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Wallis an den gesetzgebenden Rath.

Bårger Reprefentanten!

Die frantische Regierung verlangt von der helvetischen Regierung die Abtrettung Des Balis. Diefes Begehren wird und unter ber Beftalt einer Unterhandlung, welche eine wechsetseitige Uebereinfunft zum Biele bat, vorgetragen. Allein Franfreich hat burch die Grofe feiner Macht, burch ben glangenden Rubm feiner Siege, ben Diefim Bortrage ein folches Uebergewicht, bas es ber belvetischen Republit unmöglich scheint , fich feinen Bun. ichen zu widersetzen. Doch follen und die Grundfage der Mäßigung und Gerechtigkeit, welche die frankische Regierung auffert, ganglich beruhigen. Bir follen glauben, daß fie von dem Uebergewicht ihrer Borgige teinen Gebrauch machen wolle, daß fie ungeachtet ber Ungleichheit ihrer Macht fich nicht zu entehren glaube, wenn fie von ihrem Berlangen abftunde, und erfennte, fie batte bon der helvetischen Regierung mehr verlanget, als fie von der Achtung und Willfährigkeit ihrer Allierten erwarten durfte. In Diefer Zuverficht glaubt die Bermaltungstamer des Cant. Wallis es fen ihre Pflicht, daß fie die Privatfache ihres Cantons, beffen Schikfal in Zweifel gefest wird, mit Gifer unterftute. Sie hat schon über biefen Begenftand ihr Berlangen dem Bolly. Rathe in bringenoften Ausdruden vorgebracht, und hat eine gegrun. bete Sofnung, Diefer werde burch die Weisheit, welche feine Unterhandlungen leiten, Die Republit und unfern Canton von Diefer benderfeits fo nachtheiligen Trennung beschüßen können. Nichtsdestoweniger halt in dieser fritischen Lage Die Bermaltungstamer es für ihre Pflicht, feine Mittel zu verabsaumen, dem Ballifer Bolte, welches ibr feinen Ruben anvertraut bat, bassenige unter allen seinen werthesten Gütern, nemlich die ungerstrennliche Bereinigung mit der helvetischen Republik zu erhalten. Ohne den geheimen Gang diplomatischer Correspondenzen zu stören, kann sie vorläusig die Ausmerkssamkeit des gesetzgebenden Rathes über den für uns so wichtigen Gegenstand, der wirklich behandelt wird, aussfordern. Euch allein, Bürger Representanten, kömmt das Recht zu, Verträge zu bestätigen. Ihr, die hauptssächlich das Band der Bereinigung aller helvetischen Volsterschaften ausmachet, Ihr sollet besonders empfinden, wie viel daran liegt, das dieses Land nicht geschwächt werde. Euch überträgt das Wallis die Sorge seiner lezten Beschützung.

Das Ballis fonnte gar nicht erwarten , bag Frank. reich feine Trennung von der helvetischen Republit verlangen wurde. Jene Staatsverfaffung, welche alle Bols ferschaften bes gangen Belvetiens unter einer Regierung vereinigte, und auch Wallis einverleibte, wurde ja felbft von Krantreich proclamirt, und mit Gewalt ber Baffen unterftugt. Frankreiche 2Baffen hatten gwenmal, nemlich im Jahre 1798 und 99 einen Theil bes Wallis gezwungen, fich der helvetischen Republit ju unterwerffen, ba feine Einwohner die alte Vereinigung mit ber Schweit unter diefer neuen Geftalt miffannten, und fich mit einem großen Theil der Schweiger verbanden, die neue Regierung umzusturzen. Das Wallis tann fich nicht einbilden, bag nach einem Berlauf von zwen Sahren. die frantischen Armeen guruftommen , um es wieder von ber helvetischen Republit in trennen, und im Ramen ihrer Regierung das Gebaude niederzureiffen, welches fie felbst aufgeführt, und mit Gewalt der Waffen unterstügt hat.

Der im Augstmonat 1798 geschloffene Vertrag gab schon dazumal dem Canton Wallis die vollkommenste Versicherung, daß er der helbetischen Regierung unwie

berrufich einverleibt bleiben wurde. Die Bestimmung ber Grenzen, welche barauf folgen sollte, konnte nichts anders jum Gegenstande haben, als eine gegenseitige Aus. wechslung einiger kleiner eingeklammerten Landstriche, niemal aber die Abtrettung eines ganzen Cantons.

Die Erklarung, welche die Confuln dem geseigebenden Rathe gaben, und der Friedensschluß zu Lüneville, hatten uns vollkommen von aller Gorge für unser kunftiges Schikfal bestent. In der Botschaft vom 12. Nivose brukten sich die Consuln also aus:

55 Die Unabhängigkeit der helvetischen und batavischen Republik soll festgesetzt und erkannt werden. Uns sere Siege sehen den Forderungen des franklisches Volks 25 nichts hinzu. Destreich soll von seinen Niederlagen 35 nicht erwarten, was es durch Siege niemal wurde 25 erhalten haben. "

Der Friedensschluß von Luneville hat dassenige ins Wert geset, was dazumal die Absicht der franklichen Regierung war, und burch diesen Friedensschluß:

"Gewähren die frank. Regierung und der Kaifer fich "wechselseitig die Unabhängigkeit obengemeldter Repub-"liken, und den Volkern, welche dieselben bewohnen, "die Frenheit, eine solche Regierungsform zu wählen, "die sie für die ihrem Nuten angemeisenste halten werden."

Laut biefes Befchluffes der franklichen Regierung, bat bas Wallis glauben follen, es werde in feiner Bereinis gung mit ber heivetischen Republit, da es von Frankreich felbft ift einverleibet worden, ficher, und ruhig bleis ben konnen. Der Canton Ballis, Der fich ein nüglicher Allierter Frankreichs gezeiget bat, bat fich fchmeicheln follen, er werde von dieser Republik mit eben so vielem Grofinuth behandelt werben, als bom Raifer, ber fo lange ju feinem Rachtheile widerfelbe gestritten bat. Er hat fich bornemlich schmeicheln sollen, er wurde niemal fich diefer Unabhängigkeit und Frenheit, sich seine Regie. rung ju mabten, beraubt feben, welche bie frantische Res gierung ben Boltern , welche Die helvetische Republit bewohnen, hat gewähren laffen. Und wenn bas Ballis heut diesen Vertrag anführet, so geschieft dieses nicht aus Knrcht, er mochte von ber frankischen Regierung gebrochen werden, fondern feine Abficht gielet babin, um Ench Burger Reprefentanten ju ertennen ju geben, baf ungeachtet der Ungleichheit der Lage , worinn fich Selve. tien gegen Frankreich befindet, es fich doch mit Buverficht einer fo großen Aufopferung wiberfegen fann.

Helbetien ist in den Angen des ersten Consuls der Respublik nicht das, was bas durch seine Waffen eroberte. Teutschland und Italien waren. Er konnte über ver-

Schiedene Theile Diefer Lander bisponiren, und einem jeden feinen Plag bestimmen , um den Frieden Guropens ju befeftigen. Aber Belvetien ift eine mit ibm verbundete Republit. Er hat felbst die Corge auf fich genommen, bamit ihre Unabhangigfeit fowohl von ber frantifchen Republit, ale von dem Kaifer erkennt und verfichert wurde. Wenn feine Urmeen fich noch auf dem belvetifchen Boden befinden, fo gefchieht diefes nur um fein Wert ju befestigen , und nicht um-felbes zu erschüttern. Und wenn politische Ursachen ihn haben bewegen tonnen, die Ab. trettung von Wallis zu begehren, fo wird er fich leicht ju andern Bertragen verfteben laffen. Gein durchdringender Beift , der fabig ift , große Entwurffe zu machen, und immer fruchtbar an Mitteln, felbe in Bollgiehung zu feten , wird ihm leicht einen andern Weg verschaffen, feine Abfichten ju erfüllen.

Ohne fich zu bemuben, die Abfichten bes erften Confule zu enthullen , kann man fagen, bag bie politifchen Umstände, welche ihm die Abtretung des Wallis einiger. maffen wichtig machen tonnen, bennahe eben Diefelben find, die fie im Augstmonat 1798 waren. Ja es scheint fogar, daß die feitherigen Ereigniffe ibm ben Befit Die fes Landes weniger nothwendig machen. Bu diefer Beit war Piemont nicht ganglich in ber Gewalt ber Franten, wie es wirklich ift. Das Direktorium kannte Dazumal Die gange Wichtigkeit des Paffes durch Wallis; feine Urmeen waren Meister von der Schweig; da diefes m feiner Politit von der Berechtigfeit und dem Grogmuth, Die den Bonaparte bezeichnen, weit entfernt mar, murde es fein Bedenken getragen haben, diefe Umftande ju benuten, um sich diesen Canton eigen zu machen, went es feinen Bortheil Daben gefunden batte. Richtsbestomes niger hat es laut des Bertrags, Der im Augstmonat 1798 gemacht worden ift, felben der helvetischen Republit überlaffen, und sich nur die Frenheit eines militairischen Paffes für Die Armeen der frantischen Republik porbes halten.

Die helvetische Republik kann nicht weniger von dem Bonaparte hoffen. Und wenn seine große Entwurste sich weiter als die Einsicht des Direktoriums erstrecken, so hat er ja selbst erfahren, daß nichts sen, was er nicht von diesem Canton in dem einfachen Zustande ber Ausanzmit Frankreich erwarten könne. Seine Armeen sind da erhalten, die Wege über die Berge eröffnet, und die Artisterie über bennahe unersteigliche hohen von den Einwohnern getragen worden. Der Durchzug der Bonapartischen Armee über den St. Vernardsberg, wodon noch ganz Europa ertönet, bezeuget hinlänglich die bes

wundernswurdige Anstrengung der Walliser, und giebt dem ersten Consul die Bersicherung, das wenn sie auch schon nicht mit Frankreich vereiniget werden, er doch von thnen alles erwarten kann, was er immer von seinen eignen Mitburgern fodern konnte.

Laut Diefer Unmerfungen hat man Grund ju glau. ben , die frantische Regierung werde auf dem Begehren, baff der Canton Wallis an Frankreich abgetreten werde, nicht verharren ; baf ce moglich mare, Diefe Regierung ju bereden , daß fie fich begnügte , wenn ihr der militairi. fiche Daß burch biefen Canton, ber ihr febon laut Des 1798 geschloffenen Bundniffes ift gestattet worden, nach threm Gutdunken verfichert wurde. Die großmuthige Art, womit fie ihre offentliche Declarationen geauffert batte, und die fpatern Bertrage, erlauben allen Canto. nen helvetiens, von ihr mit Buverficht bie versprochene Unabhängigfeit ju fodern; und ber Canton Wallis hat besondere Unspruche auf das personliche Bobiwollen bes erften Confuls, der ibm, wenn er auch feinen andern Titel hatte, ju hoffen erlaubte, er merde nie gezwungen werden, fich mider feinen Billen bon ber helvetischen Republif ju trennen.

Diefer Bunfch, ben bie Berwaltungstammer euch B. Representanten vorträgt, ift bennahe im gangen Canton einflimmig. Fremwillige Bufchriften ber Gemein. Das Stillschweigen anderer, welche ben bezeugen ihn. mit Bebutfamteit ben Greigniffen entgegen feben, leget genugfam an Tag, bag man ihnen die volltommenfte Frenheit, ihre politischen Meinungen ju auffern, ges laffen bat. Obwohl befonderer Bortheile halber ben einigen einzelnen Derfonen, ja fogar in gangen Gemein. den tie Befinnungen getheilt find, fo tann man boch aus allen Umftanden mit Grunde vermuthen, daß wenn alle Burger aufgefordert murden, ihre Befinnungen zu eröffnen, eine machtige Mehrheit laut für ben Wunsch fich erklaren murde, nicht von der helvetischen Republit getrennt zu werden.

Dieses ist der Bunsch, B. Representanten, eines einfachen Bolkes, ben dem die Gewohnheit seit mehrern Jahrhunderten eine unausioschliche Neigung zur Schweitz eingeprägt hat; eines Bolkes, welches wie bennahe die ganze übrige Schweitz, keine andere Politik kennt, als diesenige, sieh in seiner Unabhängigkeit zu erhalten und mit seinen Nachbaren im Frieden zu leden; welches ohne Ehrgeitz auf seinen Bergen sich nur mit der Biehzucht beschäftiget; eines Bolkes, welches sest an die Bereinigung mit der Schweitz angehestet iff, weil alle Verhältnisse des Karakters, der Sitten, Gebräuche und lokalen Umstände ihnt früher oder spat

ter eine allgemeine und seinem Geist angemessene Regierung gewähren; eines tapsern und redlichen Bolkes, welches das Unglück der Schweiß auch in jenen Tagen, wo ihr Ruhm versinstert und ihr Wohlstand zernichtet ist, nicht von seinen alten Allierten hat trennen können; welches ein fortdaurendes Misvergnügen fühlen wurde, wenn es ihr Loos mit ihnen nicht mehr theisen könnte.

Representanten helvetiens! Ihr werdet niemale gus geben können, daß Wallis getrennt werde. Geit Jahrbunderten fund Diefes Land, ungeachtet feiner Unab. bangigfeit, mit ber Schweit im engften Bundniffe ; und war ein Mitglied des helbetischen Staatstorpers. In den legtern Zeiten weit mehr durch die Soffnung , mit ber Schweit vereinigt ju bleiben, aufgemnntert, als durch die Kurcht der Baffen , denen es bald darauf verwegen getrojt hatte, gezwungen, hat es fich wieder mit der helvetischen Regierung vereinigt. Es war auch die Zuneigung der Wallifer gu der Schweit, Die fie in den partiellen Insurreftionen, welche fie fo theuer begablt haben, in den Jerthum geführt. Bedauert fie, aber beschuldiget fie nicht, daß fie fich von ben Schweis gern haben trennen wollen, ba fie bent fich auf bas engste mit ihnen verknupfen, ba fie beut bont diesem alten helvetifchen Bunde, ber burch eine lange Reihe der Generationen geheiliget ift, Gebrauch machen wollen; traget fein Bedenken fren ju fagen, bas es nicht in eurere Bewalt fiebe, felben im geringften ju verlegen, bag 3br in die Trennung feineswege einwilligen fonnet.

Menn der Bunfch des Ballifer Bolfes, wenn die wechselfeitige Berbindlichfeit der Edweiger unter ihnen Schranten find, die von euch nicht tonnen überschritten werden, fo verdient biefer Gegenstand ebenfalls von dem! erften Conful mit grofferer Ueberlegung und Billigfeit! erwogen zu werben, als bie Rabinette ber Dachte in abulichen Kallen zu ihnn pflegen. Geit bem Augfimosnate 1798, da Franfreich felbft alle Bolfer Belvetiend unter eine Regierung gebracht und felbe befestiget, feit's bem es mit biefem neuen Staate ein enges Bunbnig geschlossen hat, bat die helvetische Republik von diefem Bundnig feine andere, als unglickliche Kruchte gefante melt. 3hr Band ift jum Kriegetheater geworden ; jablireiche Armeen, eine nach ber andern, haben es erschöpft; alle Gattungen bes Unglucke, Die ber Krieg nach fich) giebet, baben fich vereinigt über biefe verheerten Bes genden verbreitet; Der Unterhalt der Truppen feiner 211 lierten hat ihm jabloje Lieferungen getoftet. ftand von Schwäche, worein diese Republit ift verfeit? worden, bat fe einigermaßen in den Augen Europene verachtlich gemacht; aber ihre Lage foll befregen int

ben Augen ber franklischen Republik, für welche sie sich erschöpft hat, besto mehe Gewicht haben. Diese Schwäche soll eher eine Bewegursache senn, dassenige au erhalten, was immer sie von ihrer Regierung im Namen der Billigkeit und des Völkerrechtes verlangen könnte. Wenn dergleichen Rechte in politischen Unterhandlungen einiges Gewicht haben, so können sie von niemend besser erkennt und geschätt werden, als von einem Manne, dessen Seelengrösse den Ruhm seiner Wassen weit übertrift.

Bu allen schmerzhaften Aufopferungen, welche bie belvetische Republik wegen der Allianz mit Frankreich hat machen muffen, hat Ballis allein unter den Augen des ersten Consuls, weit mehr bengetragen, als man hatte glauben können, daß es menschlicher Weise laut seiner Armuth, laut der engen Grenzen seines Bestirkes, seiner Bevölkerung möglich wäre.

Für die Belohnung ihrer treu geleisteten Dienste verlangen alle Cantone der Schweitz zusammen, und besonders der Canton Wallis nichts anders, als den einzigen Vortheil, nicht von einander getrennt zu werden; sie begehren nichts anders, als die Untheilbarkeit der helvetischen Republik; daß sie in selbigem Zustande erhalten werde, wie sie durch Antried und die Gewalt Frankreichs selbst ist gestistet worden; was Frankreich selbst durch Verträge gutgeheissen, und kraft der Gerechtigkeit beobachtet hat. Sie verlangen es noch als einen Akt der Wohlthätigkeit und der Großmuth, und sie werden nicht umsonst dergleichen Foderungen angebracht haben.

Beschützt also B. Representanten, die Uniheilbarkeit ber helvetischen Republik, und besonders den Canton Wallis, mit jener Beharrlichkeit, die allein ihn retten kann; dazu berechtiget euch die Anhänglichkeit aller Cantone, die sie zu ihrem alten Bundsgenossen blicken lassen. Berstärket das Zutrauen zu dem ersten Consul, der geneigt ist, gegen die helvetische Republik alle Achtung zu behalten, die er von Seiten der übrigen Mächte ihr versichert hat.

Ergreiffet alle fügliche Mittel, diesem so berühmten Oberhaupte der frankischen Republik unter die Augen zu legen, daß seine Grosse, sein Ruhm und seine Großemuth von ihm fordern, selbst die Verträge zu halten, deren Erfüllung die helvetische Republik von einem somächtigen Allierten umsonst fordern wurde.

Daß die Vereinigung aller Cantone helvetiens in eine einzige Republik unversehrt bleibe, so wie sie von Frankreich selbst in jenen Zeiten, wo seine Politik die

Billigkeit und Mafigung nicht jum Grund hatte, ift bewertstelliget worden.

Daß diese Bereinigung ber einzige Bortheil set, wodurch die Bolter Helvetiens alles Unglücks wegen, das der Bertrag von 1798 ihnen auf den Hals gezogen hat, können entschädiget werden, und daß sie zum Lohne mühsamer Dienste und grosser Ausopferungen, die die, ser Bertrag dem ganzen Helvetien und besonders dem Canton Wallis verursacht hat, nichts anders, als des sen Erfüllung verlangen.

Stellet Bürger Representanten, dem ersten Consul vor, daß die helvetische Republik, und besonders der Canton Wallis, sich eben so sehr auf sein Wohlwollen und seine natürliche Billigkeit, als auf den Vertrag verlassen, und mit Zuversicht hoffen, von ihm zu erhalten, daß er für die Wünsche aller Bürger Helvetiens einige Achtung habe, die sich zu allen Mitteln beques men lassen, wodurch seine Absichten, die ihn verleitet hatten, die Abtretung des Wallis zu verlangen, könnten erfüllt werden, ohne länger auf diesem Begehren zu verharren.

Burger Boltdrepresentanten! Es ift in Diesem Mu genblicke nicht nur um den Bortheil des Ballis, fonbern bes gangen Selvetiens ju thun. Die Augen aller Cantone fowohl als des Ballis find auf euch, als feine Stellvertreter gerichtet; Die gange Schweit erwartet in Diesem critischen Zeitpunkt von euerer Rlugheit und euerer Entschloffenheit ihre Rettung - in einem Zeitpunkte, wo das alte und den Schweitern fo liebe Bunduig mit einem fo gefährlichen Angriffe bedrobet Sie hoffet , ber Benius unferer Boreltern werde euere Rathschlage leiten und euch ohne Unterlag por Die Augen legen , baf euere Ramen mit Diefer wichtigen Epoche der Geschichte unsers Baterlande verfnupft find; daß fie bon Generation ju Generation unfern fpateffen Enteln werden überliefert werden : baff fie von Munde au Munde fich in die Ausdrucke der Erkenntlichkeit oder des Mifvergnugens mischen werden, die ihnen diefe wichtige Unterhandlung eingeben wird — diese nicht nur für uns, fondern für unfere fratefte Rachtommene schaft so wichtige Unterhandlung, welche bas endliche Schickfal unfere Baterlandes bestimmen wird. But Bollendung Diefes fo groffen Geschäftes fend 36r be Gruf und Sochachtung! rufen.

Gitten den 25. Merg 1801.

Die Glieder der Berm. Kammer, Auguftint. Derivas. Roten. Banen. Allet. Im Namen der Berwaltungskammer, der deutsche Secretair, Bonvin.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufteri.

Dienstag, den 7 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 17 Germinal IX

## Un die Abonnenten.

Da mit bem Stud 312, bas vierte Quartal bes neuen Schm. Republifaners ju Ende geht, fo find die Abonnenten ersucht, wann fie die Fortfebung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungefaumt gu erneuern.

Die Stempelgebuhr, welcher von nun an die Beitungeblatter unterworffen find , macht eine Erhöhnig Des Preifes Derfelben unvermeidlich. Das Abonnement für bas fünfte Quartal ift alfo 4 Fr. 5 bg. in Bern, und ; Fr. 5 bt. auffer Bern , mogegen der Republika, ner postfrey geliefert wied. Die Abonnenten werden leicht bemerken , bag beg biefer febr magigen Preiderho. bung, mehr als ein Drittel der Stempelgebuhr von bem Berleger felbft getragen wird.

Der Reue Schweizerfiche Republifaner ift bie Fortfetjung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr. Gupolement dagu 2 Fr.

Meues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer Ichweizerischer Republikaner 4 Quartale, iedes zu

Die fich zwifchen Diefen Gammlungen finden, Die Lucken, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werben, sobald sich eine hinlangliche Jahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerert fur das erfte Heft mit 3 Fr. ben bem herausgeber ober ben 3. 21. Dass.

Bon ben Regifiern ju obigen Sammlungen find bisbabin bren ju ben 3 Banden bes ichmeigerifchen Republifaners und Dasjenige gum erften Band bes Lagblatts erichienen : bie ubrigen follen nachfolgen.

## Gesetgebender Rath, 14. Merz. (Fortfegung.)

( Befchluß Des Gefegvorschlags über Die Baupolizen. )

4. Bird Der in obigen Artiteln vorgefchriebene Termin berfäumt, fo ift gwar bas Recht bedjenigen, der gegen den Bau gegrundete Ginwendnngen ju mas den hat, nicht vernichtet; allein ber Opponent ift in diesem Fall gehalten, Demjenigen, der ben Ban unternommen, alle defhalb gehabten Roften und Schaden zu erfeten, und zwar foll diefer Erfat im Fall des Urt. 3 durch den Staat geschehen, bent aber der Rudgriff gegen feine faumfeligen Beamten offen bleibt.

5. Die Berwaltungstammern follen auf Die ihnen gegebenen Grunde bin, wenn fie folche in Voraus. fegung ihrer thatfachtichen Richtigkeit erheblich finden, den Bauluftigen alsozieich in feinen Gegengrunden vernehmen, auch erfoderlichen Falls einen Augenschein einnehmen laffen, und nach alfo unterfiedter Sache, entweder den Bau unterfagen, ober aber erflaren, daß ber Fortschung beffelben fein Sindernis im Weg ftebe.

6. Derfenigen Parthen, die fich durch diese Berfus gung ber Bermaltungsfammer beschwert glaubt. fteht ber Refure por ben Bolk. Rath offen; nur muß fe die Borftellung, welche fle von baber bem. felben einzureichen bat, inner 14 Zagen, nachdem ihr die Berfügung ber Bermaltungstammer mird eröffnet worden fenn, entweder bem Regierungs. ftatibalter bes Cantons ju Sanden Des Bolly. Rathe, ober aber bem Bolly. Rath felbft eingeben, fo wie auch ihrer Gegenparthen fund thun; unter Rolge ber Eifigung bes Rechts ber Weitersziehung.

7. Bon bem Augenblick an, wo bem Bauluftigen durch die Bermaltungstammer Renntnif embeilt worten, daß Einwendungen gegen fein Borhaben gemacht worden, bleibt bemfelben bis Austrag ber Sache Die Ausführung feines Baus unter Bedros bung der im 1. Artitel bestimmten Buge und Rols gen unterfagt.

8. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt, öffentlich befannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werben.

Die Polizencommifion erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird:

B. Studli von Bafferfioh, Diftrift Lichtensteig Canton Gentis, fiellt Ihnen B. G. in einer Detition vor: daß im Toggenburg die Befugniß, Tavernenwirthschaften ju ertheilen, pormale den gandbogten jugestanden habe; daß in dem Zeitpunft, wo ber Abt von St. Gallen feine Souverginitaterechte in Die Sande bes Bolts niederlegte, Diefes einen Landammann in ber Verson des gegenwartigen B. Regierungestatthalter Bolt ermabite, und bemfelben alle Rechte der ehemalis gen Landvögte übertrug, und daß ihm dem Petenten bon diefem Beamten ein Tavernenrecht fen ertheilt wor. ben, bas fofort eben fo rechtmäßig bestehe als die ber übrigen alten Tavernenwirthschaften, und nicht, wie fo viele andere, auf die allein das Gefet vom 20. Nov. 1800 fich beziehe, eine Folge der durch das Gefet bom 19. Dft. 1798 eingeführten Gewerbefrenheit fen.

Run wolle, laut eines Schreibens des Ministers des Innern, dieses sein besigendes Tavernenrecht nicht unter die alten vormals bestandenen, deren Bendchaltung der iste Abschnitt des S. 6 erwähnten Gesches anordnet, gezählt, und da zwen Tavernenwirthe an der Munizipalität sigen und er kein Zeugnis über die Nothwendigkeit seiner Wirthschaft erhalten könne, so wolle ihm solches von der Berwaltungskammer gezuckt werden.

Diefem sufolg bittet er ben feinem Laverneurecht

gefchust ju werden.

Wenn die Polizencommifion glaubte, baf es der Fall mare, von der gefetgebenden Gewalt aus über Diefe Petition gu verfügen; fo murde fie euch B. G. auf die Berbalien des 1. Abschnitts f. 6 euers Befetes vom 20. Nov. 1800 aufmerksam machen, ber von Wirthschaften redet, Die vor Umanderung der pormalis gen Berfaffungen eriftierten, und unterfuchen, ob det Urfprung des Birthschaftsrechts des B. Stubli jenseits ober Dieffeits Diefer gesethich bestimmten Epoche fallt; und wenn je diefe Untersuchung ju des Petenten Gun-Ren ausgefallen mare, fo wurde fle ihnen vorgeschtagen haben, über die fattiche Richtigkeit ber Borgeben tiefer Actition, Die von feinen Beplagen begleitet und von feinem Beamten beglaubigt ift, voreift Erfundigungemeinzuziehen; allein euere Commission haltet bavor: Cie B G. haben über diese Petition nichts in verfus gen, ba der mehrerwähnte Abschnitt des '6. S. bestimt

vorschreibt, daß berjenige, ber sich burch die Zuruck, ziehung eines vor dem in erwähntem Gesen angegebenen Zeitpunkt bestandenen Tavernenrechts benachtheiligt glaubt, über die daherige Berfügung der Verwaltungs, kammer sich vor dem Vollz. Rath beschweren kann.

Begrundet also auf das gesetzliche Dispositif dieses Abschnitts, das den Petenten an den Bollz. Rath weist, rath die Commission an, in des B. Studlis Petition nicht einzutreten.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. G. In der Rirchgemeinde Corfier, Diftr. Bivis, Cant. Leman, bestanden seit uralten Zeiten besondere Polizepreglemente in Betreff des Ein. und Auskellern ihrer Weine. Besondere Leute waren zu diesem Gesschäfte bestellt. Sie hatten die dazu erforderlichen Gerächschaften, und ohne ihr Beyseyn durfte kein Wein weder ein. noch ausgekellert werden. Für ihre daherigen Bemühungen erhielten die bestellten Beamten einen dürftigen Lohn; sie konnten sich iedoch auf der Menge erholen und waren daher im Stande, eine gewisse Summe an die Gemeinden selbst abzugeben, was denn zu Bestreitung von Gemeindsauslagen verwendet ward.

Diese wohlthätige Einrichtung, die, wenn ihr pflicht, mäßig nachgelebt worden ist, vor Vermischung oder Verfälschung des Weins schützte; die dem Käuser ein rechtes Maaß zusicherte und die den dortigen Einwohnern ihren Weinverkehr erleichterte — die fand aber in der Revolution ihr Grab. Die Grunde dieser Std. rung sind zwar nicht angegeben; sie werden aber wohl von Niemandem verkannt werden.

Nach einer ziährigen Unterbrechung wagen es doch jezt die Vorsteher der 4 Gemeindsverwaltungen, welche sich in dem Kirchspiele Corsier befinden, um die Wiesderunführung ihrer althergebrachten Ein, und Austelslerungsverordnungen zu bitten.

Ben der daherigen Untersuchung hat nun die Polizencommission nichts gesunden, was ihr daben ansichts gewesen ware; es schien ihr im Gegentheil erwünscht zu senn, wenn dergleichen dem sichern Berkehr zuträgliche und ganz besonders gegen Betrug gerichtete Anstalten allgemeiner gemacht werden konnten. Indestin doch hat es ihr geschienen, daß die Einführung abnlicher Polizeneinrichtungen, nicht vor den gesetz. Rath gehöre, indem sie im nach dem Munizipalitätsgesetz ganz von den Ortsbehörden abhangen, in so sern sie nicht gegen allgemeinere Gesche voer Beschüsse verstoßen in

ober auch die Frenhelt der Burger ju fehr beeintrach. tigen wurden.

Ihre Commission tragt demnach darauf an, die genannte Petition, hierauf begründet an die Bollziehung zu übermachen, damit sie den daherigen Gegenfrand entweder seibst oder durch die betreffende Cantonsbehörde des nähern untersuchen und je nach den Umständen das Angemessene darüber verfügen lassen könne, woben denn aber auch vorzüglich darauf zu
achten sehn wird, daß ein solches nach seiner Anlage
sehr nühliches Institut, nicht etwan ausarte und zu
einer Finanzspeculation der Gemeinden heruntersinke.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Ge-

1. Die Munizipalität der Gemeinde Locarno, Cant. Zugano, beschwert sich über einen Brief der Berwaltungskammer vom 24. Hornung, welche höhern Seschlen zusolge, der Gemeinde Locarno allein austraget, den Militairdienst der in dieser Gemeinde zur Besatzung stehenden helvetischen Truppen zu verschen, so das sie die Unkosten der Easternierung und dazu nöthigen Gerählschaften tragen, und holz und Licht für die Wache, zugleich die nöthigen Transportmittel zu Wasser und zu Land für die helvetischen und frankischen Truppen liesern muß.

Anzeige der Vorlesungen welche benin medizinisch-chirurgischen Institut in Zürich, vom Man 1801, bis Man 1802 gehalten werden.

Der Benfall, den unfer medicinisch echirurgisches Institut schon eine lange Reihe von Jahren genoß, und das Zutrauen das noch ist studierende Jünglinge, nicht nur aus unserem Canton, sondern auch aus entsernteren Gegenden unserer Schweiz, dieser Lehranstalt schenzten — noch ist, wo seit einigen Jahren ähnliche gemein, nühige Anstalten auch in andern Cantonen errichtet worden sind — beledt unsern Eiser sue die Erhaltung dieser Anstalt aufs neue; und das dankbare Andenken mancher unserer ehmaligen Schüler, nebst der Uebersteugung, in unserer Anstalt, zur Bildung manches würdigen und geschästen Arztes in unserem Vaterland, mitzbengetragen zu haben, giebt uns die angenehmste Aufsmunterung zu weiterem unermüdeten Fortarbeiten.

Rur die kriegerischen Auftritte, die in ben lezten Jah. ren unfere Stadt so oft und so nabe bedrohten, und in dem lezten haiben Jahre, eine noch nie so lange-daurende bosartige Pokenepidemie, verbunden mit andern sak

eben so allgemein herrschenden Reankheiten, nöthigten und jede andere Beschäftigung ben Seite zu setzen — und sezten und, auf eine unangenehme Beise, ausser Stand, den Wünschen, Erwartungen und Forderungen unster Studierenden entsprechen zu können: Jet aber sehen wir mit Freuden alle diese traurigen Hindernisse besetztiget, und und dadurch in den Stand geset, einer unsserer angenehmsten und angelegentlichsten Beschäftigungen, die Stunden unserer Muße widmen zu können, und so unserer Anstalt aufs neue den Benfall zu erwerben, den sie sehen lange allgemein genoß, besonders, da einige thätige Mitarbeiter, sich auss neue zu diesem Zwef mit uns vereiniget haben.

Beftions. Bergeichnif.

Dofter und Canonitus Rahn, ertfart Dienstags, Donnerstags und Frentags am Abend von 5 — 6 Uhr die specielle Therapie der fieberhaften Krankheiten.

Dottor Meyer wird wochentlich einmal die Theorie ber Salze und Metalle vortragen.

Dottor hirzel giebt wochentlich vier Stunden in ber Raturgeschichte und zwen Stunden in ber Geburtshulfe Unterricht. — Gollten sich Liebhaber zu einem Ctinicum zeigen, so wird er auch bieses einzurichten trachten.

Stadtarzt Meyer tragt am Montag, Dienstag, Donsnerstag und Frentag Morgens von 6 — 7 Uhr die Chisrurgie vor, und haltet Montags und Frentags um P Uhr ein dirurgisches Elinicum im Hospital.

Dottor Schinz alter wird am Mittwoch und Samstag-Abends von 5 — 6 Uhr die Arzneymittellehre uach Gesenius abhandeln; im Sommerhalbjahre Montag und Freytag von 3 — 4 Uhr die itheoretische und praktische-Botanik vortragen — im Binterhalbjahre in nemlichen Stunden, mit Bersuchen begleitete Vorlesungen über einige auserlesene Gegenstände der Chemie, 3. B. über die chemischen Verwandschaften, über die Lust und tunstlichen Gasarten, über die Salze u. s. w. halten.

Dofior David Rahn wird Montag und Frentag von'
11—12 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 3—4Uhr die Pathologie der chronischen Krantheiten, und
Mittwoch und Samstag von 3—4 Uhr die generelle:
Vathologie vortragen.

Dottor Lavater alter wird Dienstags und Donnersstags von 11 — 12 Uhr über Francnzimmer, und Ringberfrankheiten lefen.

Doktor Nahn jgr. wird wochentlich viermal die Abrifiologie — und zwenmal die medizinische Enchclopabie vortragen.

Dottor Sching igr. wird Montage, Dienftage und